

WO STEHEN WIR? - DER „ROTE FADEN“

- ✓ I. Traditionelles Haushaltsrecht: Kameralistik
(kameralistische Buchführung)

- **Kapitel II: Haushaltsführung auf Basis des
kaufmännischen Rechnungswesens: „Doppik“**

- III. Besteuerung von Hochschulen

- IV. Anforderungen der EU:
Beihilfeverbot & Trennungsrechnung

Lernziele „Doppik“

- Kenntnis der Merkmale von Global- & Produkthaushalten
- Verständnis der Buchungssystematik der doppelten Buchführung (in Abgrenzung zur Kameralistik)
- Kenntnis der Elemente des kaufmännischen Jahresabschlusses Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung (Ergebnisrechnung)
- Kenntnis der unterschiedlichen Rechengrößen des Rechnungswesens und ihre Zugehörigkeit zu unterschiedlichen Teilsystemen
- Grundkenntnisse des Aufbaues der integrierten Verbundrechnung
- Grundkenntnisse des Aufbaus einer Hochschulkostenrechnung

II. „Doppik“

GLIEDERUNG:

1. Rechtliche Grundlagen
2. Neues Steuerungsmodell / New Public Management
3. Buchführung
4. Bilanzierung
5. Kostenrechnung

Gruppenarbeit zu 4: Erstellung einer Eröffnungsbilanz aus vorliegendem Inventar

1. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Haushaltsrechts-Fortentwicklungsgesetz (ab 1998):

- Einführung der Instrumente der erweiterten Übertragbarkeits- und Deckungsfähigkeitsmöglichkeiten.

Motiv allerdings: **Einsparungen** zu generieren! (nicht: Stärkung der dezentralen Ressourcenverantwortung). Daher wurde den Teilnehmern an Modellen der Flexiblen Budgetierung eine „**Effizienzrendite**“ / „**Effizienzdividende**“ (= Erbringung einer Einsparung) auferlegt.

- Flexibilisierung erfolgt auch durch **Vergrößerung der Titelstruktur**:

Im Extremfall des **Globalhaushaltes**:

- ein einziger (globaler) Titel ausgewiesen, aus dem sämtliche *laufenden* Ausgaben
- ein Titel aus dem *Ausgaben für Investitionen* bestritten werden.

Haushaltsgrundsätze-Modernisierungsgesetz (HGrGMoG)

Haushaltsgrundsätze-Modernisierungsgesetz (HGrGMoG ab 01.01.2010 in Kraft)

ermöglicht auch Bund und Ländern ihre **Haushalte nach dem System der doppelten Buchführung** zu planen, auszuführen und abzurechnen. (**Kann-Vorschrift!**)

= Aufhebung der bis dahin zwingenden Verpflichtung, das Haushalts- und Rechnungswesen kameral zu gestalten

=> **Koexistenz** unterschiedlicher (öffentlicher) Rechnungswesensysteme

Ersetzungsregelungen in § 1a Abs. 2 HGrG:

Kameralistik

Doppik

Haushaltsplan

Wirtschaftsplan
(mit Erfolgs- und Finanzplan)

Titel

Konten (Sachkonten)

Einnahmen /
Ausgaben

Erträge /
Aufwendungen im Erfolgsplan /-rechnung
Einzahlungen /
Auszahlungen im Finanzplan /-rechnung

Umsetzung in einzelnen Bundesländern: LHO

- Konkretisierung/Umsetzung der HGrG-(Rahmen-)Vorschriften in den jeweiligen Landeshaushaltsordnungen (LHO), z.B. Hessische **Landeshaushaltsordnung**
- für Hess. Hochschulen ergänzend: „(Hess.) **Hochschulfinanzverordnung**“



Siehe Unterlage K2-1: Hess. Hochschulfinanzverordnung

§ 1

Anwendungsbereich

Die Verordnung regelt das Finanz- und Rechnungswesen der staatlichen Hochschulen des Landes sowie der Forschungsanstalt Geisenheim.

§ 2

Buchführung, Inventar, Bewertung

(1) Die Hochschule führt ihre Bücher nach § 7a Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 15. März 1999 (GVBl. I S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2007 (GVBl. I S. 908) nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Insoweit gelten sinngemäß die Regelungen des Handelsgesetzbuches. Bei deren Anwendung sind der besondere Betriebszweck der Hochschulen

Hessische Hochschulfinanzverordnung

Wichtige Regelungen:

- § 2, 1: „Doppik“ -> Gültigkeit des Handelsgesetzbuches (**HGB**) „analog“
Kontierungsrichtlinien: wie/auf welches Konto wird gebucht?
- § 2, 2: benennt die **Teilsysteme** eines kaufmännischen Rechnungswesens:
Bilanz (Vermögenslage), „Gewinn- und Verlustrechnung“ (Ertragslage),
Finanzrechnung (Finanzlage)
- § 3: Investitionen werden (auch) über ihre Abnutzungen (= „**Abschreibung**“) im kfm.
Rechnungswesen betrachtet.
„Kalkulation“ = Aufgabe der **Kosten- und Leistungsrechnung** (vgl. § 8)
- § 7: **Controlling** und **Interne Revision** als Berichts- und Überwachungsinstitutionen
- § 5: **Wirtschaftsprüfungsgesellschaft** prüft (kfm.) **Jahresabschluss**
- § 6: Hochschule nimmt **Zahlungsverkehr** selbst wahr; jedoch „cash-pooling“
((tägliche) Abführung überschüssiger Liquidität)

Handelsgesetzbuch (HGB)

§ 7a Abs. 1 Satz 1 HGrG:

Rechnungslegungsvorschriften des **HGB** (Drittes Buch, erster und zweiter Unterabschnitt) sowie **Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung und Bilanzierung** werden Bestandteil des Haushaltsrechts. (Satz 3: Bestimmungen für Kapitalgesellschaften)



Unterlage K2-2: Auszug HGB in ihren Unterlagen:

1. Abschnitt – **Vorschriften für alle Kaufleute** (§§ 238 – 263)

§ 238 Buchführungspflicht

(1) **Jeder Kaufmann ist verpflichtet, Bücher zu führen** und in diesen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens **nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung** ersichtlich zu machen. Die Buchführung muß so beschaffen sein, daß sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Lage des Unternehmens vermitteln kann. Die Geschäftsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen.

2. NEUES STEUERUNGSMODELL / NEW PUBLIC MANAGEMENT

Grundsätzliche Kritik an der Kameralistik:

Mängel bzw. Schwächen der „**Geldverbrauchssteuerung**“

- **Ressourcenverbrauch** wird nicht erfasst (-> keine Abschreibungen als Ausdruck des Werteverzehrs des Anlagevermögens)
- **Zukunftslasten** werden nicht vollständig erfasst: keine periodengerechte (= Haushaltsjahr) Zuordnung. (-> keine Rückstellungen)
- **Unvollständige Darstellung** von Vermögen und Schulden: keine systematische (integrierte) Erfassung/Bewertung (-> keine „Inventur“ und damit keine Erfassung (der Veränderung) des Sachvermögens)
- **Inputorientierung**: fehlende Aussage, was die Verwaltung (Hochschule) tatsächlich leistet (-> Output)
- Vernachlässigung der **intergenerative Gerechtigkeit** (Forderung, das jede Generation ihren Konsum selbst zu erwirtschaften hat): nur mit den Rechnungsgrößen „Ertrag“ und „Aufwand“ erfassbar.

(New) Public Management

- Reformbemühungen innerhalb der öffentlichen Verwaltung
- Ausgangspunkt weltweit: Australien, Neuseeland, Island, Schweden, Großbritannien, IWF & Weltbank u.a.
- Ausgangspunkt innerhalb Deutschlands (ab 1990er):
kommunale Ebene, KGSt („Kommunale Gemeinschaftsstelle“) unter dem Schlagwort „**Neues Steuerungsmodell**“
- **Ziel:** „effizienteres Verwaltungshandeln“
 - Forderung nach mehr Transparenz
 - Zusammenführung von dezentraler Fach- und Ressourcenverantwortung
 - „schlanker Staat“
- Im Zuge dessen: Reform des Haushalts-/Rechnungswesens:
Einführung des „**kaufmännischen**“ **Rechnungswesens** mit doppelter Buchführung („**Doppik**“) und „**Kosten- und Leistungsrechnung**“ (HGrG § 6 Abs. 3 damals „in geeigneten Bereichen“)

= Wechsel des *Rechnungsstils*

Elemente des „Neuen Steuerungsmodells“

Unter Führung der KGSt (Kommunale Gemeinschaftsstelle) von Kommunen entwickelt.

Elemente:

- Produktorientierung (Verwaltung als Dienstleister)
- Kostenorientierung (Kosten der Produkte; Kostenbewußtsein)
- dezentrale Ressourcenverantwortung und Zusammenführung von Fach- und Finanzverantwortung
- Zielvereinbarungen / Kontraktmanagement (Ziele, Ergebnisse, Wirkungen – output / outcome – werden betont)
- Berichtswesen und Controlling
- => **ergebnisorientierte Steuerung als Steuerungsphilosophie**
(entgegen zentralistischer Einzel-/Detailsteuerung)
- => „globale“ Budgetierung

Haushaltsflexibilisierung: „Aufweichen“ des Grundsatzes der Spezialität

Haushaltsgrundsatz der **Spezialität**:

Der Grundsatz der Spezialität schreibt vor, dass die Exekutive an den Haushalt in der Weise gebunden ist, dass die bewilligten Ausgaben lediglich

- a) für die vorgesehenen Zwecke (qualitative Spezialität)
- b) nur in der vorgesehenen Höhe (quantitative Spezialität)
- c) und ausschließlich innerhalb des vorgesehenen Zeitraums (zeitliche Spezialität)

getätigt werden dürfen.

Haushaltsrecht-Fortentwicklungsgesetz (ab 1998):

Verbesserung der Haushaltsflexibilität:

- **Übertragbarkeit**
- **Deckungsfähigkeit**

Produkt- / Globalhaushalt

Im Produkthaushalt erfolgt eine **nach Produkten strukturierte** Mittelzuweisung.

Produkt = Verwaltungsleistung bzw. Ergebnis von Leistungserstellungsprozessen

Bei **Produkthaushalten** treten an die Stelle der (über Titel inputbezogen zugewiesenen) kameralen Ausgaben und Einnahmen die für die Produkterstellung (über Erfolgskonten outputbezogen) zugewiesenen Mittel.

- Produktsicht führend
- i.d.R. auf einem doppischen Rechnungswesen basierend.
- nicht mehr sachliche Bindung nach Ausgabezwecken!



Siehe Unterlage K2-2: Beglaubigter Auszug HH 2012 HS-RM

BEISPIEL: „Globaltitel“ 685 legt den Zuschussbetrag, der nicht überschritten werden darf bzw. den (institutionellen) Förderbetrag des Landes fest.

Beispiel Global-/Produkthaushalt Hochschule RheinMain

Kapitel 15 20
Hochschule RheinMain / Wiesbaden Rüsselsheim Geisenheim

Kapitel	ZWECKBESTIMMUNG ERLÄUTERUNGEN	Ansatz	
Titel		2012 EUR	2011 EUR
Funkt.- Kennziffer			

15 20 Hochschule RheinMain / Wiesbaden
Rüsselsheim Geisenheim

A U S G A B E N

Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen (Übertragungsausgaben)

konsumentiver
Zuschuss



685	136 Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen	51 200 200	51 115 800
	Verpflichtungsermächtigung		
	Haushaltsjahr	EUR	
	2013	200 000	
	2014	—	
	2015	—	
	2016ff	—	
	Gesamtverpflichtung	200 000	

investiver
Zuschuss



894	136 Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Einrichtungen.	670 000	670 000
	Verpflichtungsermächtigung		
	Haushaltsjahr	EUR	
	2013	200 000	
	2014	—	
	2015	—	
	2016ff	—	

Leistungsplan – Beispiel Hochschule RheinMain

Kapitel 15 20
Hochschule RheinMain / Wiesbaden Rüsselsheim Geisenheim

Wirtschaftsplan

Leistungsplan

- Beträge in 1.000 EUR -

Nr	neu / weg-gef.	Bezeichnung	Soll 2012				
			Menge	Gesamt-kosten	Eigene Erlöse	Produkt-abgeltung	Ergebnis
Produkte							
1		Lehre und Forschung	7.071	51.402,7	7.179,9	46.078,1	1.855,3
2		Drittmittelprojekte	150	2.000,0	2.000,0	-	-
3		Weiterbildung	1	25,0	25,0	-	-
4		Qualitätsverbesserung von Studium und Lehre	7.267	5.791,0	-	5.791,0	-
5		Hessische Landesbibliothek	834.386	3.211,2	30,0	3.181,2	-
6		Ausgleichsposition Investitionsfinanzierung	1	-	-	-1.855,3	-1.855,3
Summe Produkte				62.429,9	9.234,9	53.195,0	-

Projekte

Produktabteilung „Grundbudget“ – Beispiel Hochschule RheinMain

Kapitel 15 20
Hochschule RheinMain / Wiesbaden Rüsselsheim Geisenheim

Wirtschaftsplan

Erläuterung zum Leistungsplan

Ermittlung der Leistungsabteilung

Parameter des Budgets	Soll 2012		
	1x Leistungszahl + WS 09/10 + WS 10/11	Preis	Leistungs- abteilung
a) Lehre und Forschung			
Cluster I (Sozialwissenschaften)	549,00	4.868,00	2.672.532
Cluster II (Rechts- und Wirtschaftswissenschaften)	2.015,00	3.528,00	7.108.920
Cluster III (Geisteswissenschaften)	0,00	0,00	0
Cluster IV (Sportwissenschaften)	0,00	0,00	0
Cluster V (u.a. Angew. und Darst. Kunst ohne Einzelunterricht)	223,00	11.210,00	2.499.830
Cluster VI (Darst. Kunst mit Einzelunterricht)	0,00	0,00	0
Cluster VII (u.a. Ingenieurwissenschaften)	4.284,00	6.747,00	28.904.148
Cluster VIII (u.a. Naturwissenschaften)	0,00	0,00	0
Cluster IX (Veterinärmedizin)	0,00	0,00	0
Cluster X (Medizin und Zahnmedizin)	0,00	0,00	0
Cluster XI (Kleine Fächer)	0,00	0,00	0
Zwischensumme	7.071,00		41.185.430

Produktabteilung „Erfolgsbudget“ – Beispiel Hochschule RheinMain

	Leistungsmenge	Prämie	Summe
1. b) Erfolgsbudget			
Drittmittelvolumen	2.257,69	374,00	844.376
Forschungsexzellenz	0,00	0,00	0
Promotionen	0,00	0,00	0
Promotionen Medizin	0,00	0,00	0
Promotionen Frauen MINT-Fächer	0,00	0,00	0
Promotionen Männer Grundschullehramt und Sozialwesen	0,00	0,00	0
Habilitationen und Berufung von Juniorprofessuren (nur Männer)	0,00	0,00	0
Habilitationen und Juniorprofessuren Frauen	0,00	0,00	0
Habilitationen, Juniorprofessuren Frauen MINT-Fächer	0,00	0,00	0
Habilitationen Männer Grundschullehramt und Sozialwesen	0,00	0,00	0
Berufungen von Frauen: Buchwissenschaften auf W2 oder W3	2,00	77.846,00	155.692
Berufungen von Frauen: Experimentelle Wissenschaften auf W2 oder W3	1,00	155.691,00	155.691
Bachelor Absolventen	0,00	0,00	0
Master Absolventen	0,00	0,00	0
Absolventen/-innen	1.518,00	1.055,00	1.601.490
Absolventinnen Cluster MINT	272,00	1.055,00	286.960
Absolventen Männer Grundschullehramt und Sozialwesen	24,00	1.055,00	25.320
Absolventen/-innen in der Regestudienzeit + 2 Semester	1.172,00	1.055,00	1.236.460
Bildungsausländer i.d. Regelstudienzeit	620,00	623,00	386.260
Wissens- und Technologietransfer	321,67	623,00	200.400
Zwischensumme			4.892.649

Produkt-/Programmhaushalt - Zusammenfassung

Produkthaushalt:

- stellt die von einer Behörde/Hochschule etc. **erbrachten Leistungen** („Produkte“) in den Vordergrund
- beruht auf **Daten der „Kosten- und Leistungsrechnung“** (KLR), die als Produktinformation im Haushaltsplan dargestellt werden
- D.h., Mittelzuweisungen im Haushalt sind nach **Produkten** strukturiert

Verfolgte Zielsetzungen und beabsichtigte Wirkungen:

- Outputorientierung
- Verstärkung des Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes
- Erleichterung einer priorisierenden und sachgerechten Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel

Je nachdem, wie deutlich die Produktorientierung ausgeprägt ist, spricht man von „produktorientiertem Haushalt“ oder von „Produkthaushalt“ (vgl. § 1 Abs. 1 HGrG).

Steuerung im Produkthaushalt

Wie erfolgt innerhalb von Global-/Produkthaushalten die Sicherung des Budgetrechts des Parlaments?

Instrumente:

- Vorgaben
- **Zielvereinbarungen**
- **Wirtschaftspläne**
- **Kennzahlen**

Produkte, Ziele und Kennzahlen ermöglichen im Haushalt – neben den finanziellen – **auch die politisch-fachlichen Zielsetzungen** festzuschreiben.

Kennzahlen erlangen aufgrund wirkungsorientiertem Haushalt eine noch größere Rolle und können Bestandteil der parlamentarischen Ermächtigung werden.

3. BUCHFÜHRUNG



Aufgaben des Betrieblichen Rechnungswesens

Aufgabe des **Hochschulrechnungswesens** ist die

- Erfassung, Dokumentation, Aufbereitung und Auswertung aller **quantitativ** erfassbaren
 - Güterbeziehungen zwischen Hochschule und **Umwelt** (-> *externes* Rechnungswesen) sowie
 - der hochschul**internen** ökonomischen Prozesse (-> *internes* Rechnungswesen)

Betriebliches Rechnungswesen ist **Teil des Informationssystems** der Hochschule.

-> System, das in zweckdienlicher Form Informationen als Entscheidungshilfen für Bedarfsträger bereit stellt (*Eisele*).

-> zu Zwecken der Hochschulsteuerung, bedarf es (zweckdienlicher) Steuerungsinformationen

⇒ Rechnungswesen immer **Zweckrechnung**:
Bereitstellung zweckspezifische Informationen

-> Rechenschaft über den Erfolg des betrieblichen (hochschulischen) Geschehens.

? **Erfolgsbegriff** in Hochschulen?

Bestandteile des Betrieblichen Rechnungswesens

1. **Buchführung und Jahresabschluss** (Geschäfts- / Finanzbuchhaltung)

lückenlose, zeitlich und sachlich geordnete Aufzeichnung aller Geschäftsvorfälle sowie stichtagsbezogener Abschluss in Form einer Bilanz und „Gewinn- und Verlustrechnung“

= *externes* Rechnungswesen

2. **Kostenrechnung** (Betriebsabrechnung)

erfasst (nur) den Teil des Werteverzehrs / Wertezuwachses, der in direktem Zusammenhang mit der eigentlichen Betriebstätigkeit (-> „Betriebszweck“) entsteht.

Wirtschaftlichkeitskontrolle, Selbst-/Vollkostenermittlung

= *internes* Rechnungswesen

3. **Planung (Statistik)**

systematische Ausrichtung der Unternehmensführung an den Unternehmenszielen.

? **Ziele der Hochschule?**

Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB)

§ 238 Abs. 1 HGB

- Grundsatz der **Vollständigkeit** (sämtliche Geschäftsvorfälle)
- Grundsätze der **Klarheit und Übersichtlichkeit**
 - Buchführungssystem: z.B. „Doppik“
 - systematischer Kontenrahmen
 - **keine Buchung ohne Beleg!**



Verwaltungskontenrahmen (VKR)

= doppeltes Korrelat zum kameralen Gruppierungsplan



Siehe Unterlage K2-4: Auszug VKR

Verwaltungskontenrahmen					
Vermögensrechnung			Erfolgsrechnung		
	Passiva				
Umlaufvermögen und aktive Rechnungsabgrenzung	Eigenkapital, Sonderposten und Rückstellungen	Verbindlichkeiten und passive Rechnungsabgrenzung	Erträge	Aufwendungen	Weitere Aufwendungen
Kontenklasse 2	Kontenklasse 3	Kontenklasse 4	Kontenklasse 5	Kontenklasse 6	Kontenklasse 7
Vorräte	30 Nettosition (Kapitalkonto)	40 Anleihen und Obligationen	50 Steuern und steuerähnliche Erträge	60 Aufwendungen für Miete, Bewirtschaftung und	70 Aufwendungen für den Länderfinanzausgleich